

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|------------|------------|
| Finanz- und Personalausschuss | 30.11.2021 | öffentlich |
| Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss | 01.12.2021 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 09.12.2021 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003

Betroffene Produktgruppe

11.02.18 Luftrettung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Gebührenhaushalt: Steigerung der Erträge zum Ausgleich der negativen Rechnungsergebnisse aus Vorjahren und zur Vermeidung weiterer Kostenunterdeckungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die fünfte Nachtragssatzung zur „Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph 13“ vom 19.12.2003 gemäß Anlage.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist nach § 1 Nr. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft „Christoph 13“ Kernträger und hat damit alle Aufgaben, die sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergeben, übernommen. Dazu gehört nach § 3 Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die Ermächtigung zur Gebührenerhebung.

Die Anpassung der Gebühr ist aus zwei Gründen erforderlich:

1. **Flugkostenpauschale des Bundes**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat die Flugkostenpauschale für die Gestellung des Rettungshubschraubers in mehreren Schritten, zuletzt zum 01.01.2022, auf 47,14 € je Flugminute erhöht. Im Rahmen der letzten Kostenkalkulation wurden jedoch nur 39,05 € berücksichtigt. Alleine hieraus ergibt sich bereits eine erforderliche Gebührenanpassung von rund 8 € je abrechnungsfähiger Flugminute.

2. Gesunkene Einsatzzeiten und daraus resultierende Defizite

Bei der letzten Anpassung der Gebühren in 2015 wurde auf Basis der Einsatzzeiten der Jahre 2012-2014 von 25.618 abrechnungsfähigen Flugminuten ausgegangen. Tatsächlich ist jedoch ein deutlicher und kontinuierlicher Rückgang der Flugzeiten zu verzeichnen. In 2020 konnten lediglich 20.248 Minuten abgerechnet werden.

Dies hat auch Auswirkungen auf den Abbau der Defizite aus Vorjahren. Das bis zum 31.12.2014 aufgelaufene Defizit in Höhe von 1.335.951,59 € konnte bis zum 31.12.2018 auf 318.505,20 € reduziert werden. Seitdem stieg es jedoch wieder leicht an (422.388,74 € zum 31.12.2020). Hier gilt es gegenzusteuern. Um größere Gebührenschwankungen zu vermeiden, wurde der Ausgleich dieses Defizits im Rahmen der Gebührenkalkulation innerhalb der Jahre 2022 und 2023 neu geplant.

Die beiden oben geschilderten Gründe (Berücksichtigung der Defizite bis einschl. 2020 und erhöhte Flugkostenpauschale) führen zu einer Erhöhung von 13,60 € und **tragen somit dazu bei, dass die neue Gebühr in Höhe 117,60 € je abrechnungsfähiger Flugminute angehoben werden muss.**

Diese Gebühr deckt die laufenden Betriebskosten ab und ermöglicht – sofern es zu keinen unabsehbaren Abweichungen bei den Kalkulationsparametern kommt - innerhalb von ca. 2 Jahren den Ausgleich der Defizite bis zum 31.12.2023. Damit wird dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG NRW Rechnung getragen. Sobald die Vorjahresdefizite durch entsprechende Mehrerträge ausgeglichen sind, wird der Gebührentarif auf der Grundlage einer dann zu aktualisierten Kalkulation festzusetzen sein.

Die Krankenkassen wurden bezüglich der beabsichtigten Tarifierhöhung gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW angehört und entsprechende Nachfragen beantwortet. Von den Vertretern der Krankenkassen wurde mit E-Mail vom 20.09.2021 abschließend das Einvernehmen zu der geplanten Erhöhung erklärt.

Beigeordneter

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.